

Abs: Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 7 – Wirtschaft, Tourismus,  
Infrastruktur und Mobilität, Mießtaler Straße 1, 9021 Klagenfurt am Wörthersee

**Wirtschaftskammer Kärnten**  
**Sparte Transport und Verkehr**  
**z.Hd. Herr Mag. Gerhard Eschig**  
**Europaplatz 1**  
**9020 Klagenfurt am Wörthersee**

Datum	18. Dezember 2017
Zahl	<b>07-V-KTBAL-75/1-2017</b>

Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!

Auskünfte	Mag. Niederdorfer
Telefon	050-536-17052
Fax	050-536-17000
E-Mail	abt7.post@ktn.gv.at

Seite	1 von 1
-------	---------

Betreff:

**Rundholztransporte – Sondergenehmigung bis zu 50 t**

Sehr geehrter Herr Mag. Eschig!

Zu Anfrage vom 13.12.2017 hinsichtlich einer Ausnahmegenehmigung auf Grund des Windwurfes für den Abtransport von Schadholz nach dem Beispiel Oberösterreichs wird Folgendes mitgeteilt:

Eine Ausnahmeerteilung ist prinzipiell möglich. Als Ladung wäre in so einem Fall Schadholz anzugeben. Im Bescheid würde dann als Ladung „SCHADHOLZ (aus dem Wald - in Österreich - zu einem nächstgelegenen technisch geeigneten Verladebahnhof oder Verarbeitungsbetrieb, höchsten jedoch 100 km Luftlinie)“ bewilligt.

Der Antrag ist im SOTRA als "Dauerbewilligung" mit einem Zugfahrzeug im Rahmen des § 4 KFG (wahlweise 3 oder 4-achsiges Zugfahrzeug) zu stellen. Das bedeutet, für ein 3-achsiges Zugfahrzeug sind maximal 26 t unter Einhaltung der gesetzlichen Achslasten, für ein 4-achsiges Zugfahrzeug maximal 32 t unter Einhaltung der gesetzlichen Achslasten bewilligbar. Für 2-achsige Zugfahrzeuge erfolgt keine Bewilligung! Für Anhänger können gesetzlichen Achslasten (daher bis maximal 10 t pro Achse) bewilligt werden.

Der Antrag kann für einen Zeitraum von maximal 6 Monaten gestellt werden.

Als Fahrtroute können, die Straßen genehmigt werden, für die generell Jahresbescheide bis 60 t ausgestellt werden. Sollten Landesstraßen zu befahren sein, die dort nicht vorkommen, so sind diese Straßenzüge ausdrücklich im Antrag anzuführen, da hier eine gesonderte Stellungnahme bei der Abteilung 9 - Straßen und Brücken einzuholen ist.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass die Einhaltung der genehmigten Gewichtsgrenze von der Exekutive kontrolliert werden wird.

Nachrichtlich an:

1. die Abteilung 9 - Straßen und Brücken z.Hd. Herrn Abteilungsleiter DI Volker Bidmon, [volker.bidmon@ktn.gv.at](mailto:volker.bidmon@ktn.gv.at),
2. die Abteilung 9 - Straßen und Brücken, UA Bauwerksprüfung u. Tunnels, z.Hd. Herrn DI Peter Schöffmann, [peter.schoeffmann@ktn.gv.at](mailto:peter.schoeffmann@ktn.gv.at),
3. die das Landespolizeikommando für Kärnten, Verkehrsabteilung, 9201 Krumpendorf am Wörthersee, [LPK-K-LVA@polizei.gv.at](mailto:LPK-K-LVA@polizei.gv.at).

Für den Landeshauptmann:  
**Mag. Niederdorfer**